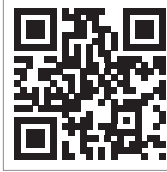


Die Zivilgerichte in Köln haben sich über zwei Instanzen mit dem Thema Augmentation und Knochenersatzmaterial beschäftigt. Verklagt war eine Zahnarztpraxis. Der dort angestellten Oralchirurgin wurde eine fehlerhafte Behandlung vorgeworfen. Der Sachverhalt wurde über zwei Instanzen mithilfe eines Sachverständigen untersucht.

Dr. Susanne Zentai
[Infos zur Autorin]



Rechtliches zu Knochenersatzmaterial

Dr. Susanna Zentai



Im Ergebnis wurde allein der Vorwurf bestätigt, dass es bei der durch die Oralchirurgin durchgeführten Wurzelspitzenresektion zu einer Fehlpositionierung des Lippenbändchens der klagenden Patientin gekommen sei.

Hierfür wurde der Patientin ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 EUR zugesprochen. Weitere Fehler im Zusammenhang mit der Behandlung und der Aufklärung wurden ausdrücklich verneint.

Überobligatorisches Augmentieren

Das LG Köln stellt in seinem Urteil vom 28.11.2017 (Az. 3 O 425/15) explizit fest, dass ein möglicherweise überobligatorisches Augmentieren keinen Behandlungsfehler darstellt.

„Ein Behandlungsfehler lasse sich – anders als die Klägerin meine – ebenfalls nicht feststellen mit Blick auf das Auffüllen der durch die Wurzelspitzenresektion entstandenen Knochenkavität mit Knochenersatzmaterial. Zwar entspräche es derzeit noch nicht der Leitlinie, das Knochenfach nach einer Wurzelspitzenresektion zwingend mit Knochenersatzmaterial aufzufüllen. Einen Fehler begründe das – sonach überobligatorische – Augmentieren indes nicht, zumal viele Behandler mit Knochenersatzmaterial arbeiteten, um eine zügige Durchbauung des Knochens zu erreichen ...

Zusätzlich könne – so der Sachverständige – nicht festgestellt werden, dass es aus Anlass des Auffüllens des Knochenfachs zu einer ‚Überaugmentation‘ gekommen sei. Soweit sich im Oberkiefer der Klägerin tatsächlich eine leichte Vorwölbung auf Höhe des Zahns 11 zeige, spreche keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich bei dieser Vorwölbung um fehlerhaft eingebrachtes Augmentat handele. Im Gegenteil sei ohne

Weiteres vorstellbar und ebenso gut möglich, dass es sich um eine Narbenbildung im Zuge des individuellen Heilungsprozesses handele, die keinerlei Rückschluss auf eine nicht dem Facharztstandard entsprechende Behandlung ermögliche. Über das Risiko einer Narbenbildung mit – etwa – persistierenden Beschwerden sei die Klägerin indes – was sie auch nicht in Abrede stellt – aufgeklärt worden.“

Alternative Knochenmaterialien

In dem Rechtsstreit hatte die Patientin der Oralchirurgin weiterhin vorgeworfen, bovines und kein synthetisches Material für die Augmentation verwendet zu haben. Hierin konnte das LG Köln – sachverständig beraten – allerdings auch keinen Behandlungsfehler erkennen.

„Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang bemängelte, die bei dem Beklagten angestellte Operateurin habe

bovines – und kein synthetisches – Knochenersatzmaterial verwendet, stelle sich eine etwaige Einbringung tierischen Augmentats jedenfalls nicht als nachteilig für die Klägerin dar und begründe somit ebenfalls keinen Verstoß gegen den Facharztstandard.“

Nachdem die Patientin gegen das Urteil des LG Köln in Berufung gegangen ist, hat sich das OLG Köln mit dem Sachverhalt befasst. Dabei hat das OLG Köln die Berufung der Patientin zurückgewiesen. Auch das OLG Köln konnte keine weiteren Fehler bei der Behandlung und der Aufklärung durch die Oralchirurgin feststellen.

Allerdings stellte das OLG Köln in seinem Beschluss vom 10.09.2018 (Az. 5 U 206/17) klar, dass es keine Aufklärungspflicht über die Art des verwendeten Knochenersatzmaterials gebe.

„Soweit es um die Verwendung von bovinem statt synthetischem Knochenersatzmaterial geht, kommt weder ein Behandlungsfehler noch ein Aufklärungsmangel in Betracht. Es handelt

sich nach den Ausführungen von Prof. Dr. Dr. um gleichwertige Materialien und Methoden, die keine unterschiedlichen Risiken oder Nachteile haben.“

Kontakt

Dr. Susanna Zentai
Justiziarin des BDO

Dr. Zentai – Heckenbücker

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hohenzollenring 37
50672 Köln
Tel.: +49 221 1681106
www.dental-und-medizinrecht.de

ANZEIGE

ABOSERVICE

Journale

BESTELLUNG AUCH
ONLINE MÖGLICH



www.oemus.com/abo

Interdisziplinär und nah am Markt



Fax an +49 341 48474-290

Ja, ich möchte die Informationsvorteile nutzen und sichere mir folgende Journale bequem im günstigen Abonnement:

- | | | |
|--|---------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Oralchirurgie Journal | 4 x jährlich | 44,- Euro* |
| <input type="checkbox"/> Implantologie Journal | 10 x jährlich | 99,- Euro* |
| <input type="checkbox"/> Endodontie Journal | 4 x jährlich | 44,- Euro* |
| <input type="checkbox"/> Prophylaxe Journal | 6 x jährlich | 66,- Euro* |

Widerufsbelehrung: Den Auftrag kann ich ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung bei der OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig schriftlich widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt. Das Abonnement verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn es nicht fristgemäß spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

* Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. und Versandkosten (Preise für Ausland auf Anfrage).

Name, Vorname

Telefon, E-Mail

Unterschrift

Praxisstempel